

Gemeindeverwaltung Binningen
Abteilung öffentliche Sicherheit
Curt Goetz-Strasse 1
4102 Binningen

Liestal, 20. Januar 2015 DR

081 15 1

Vorprüfung Polizeireglement der Gemeinde Binningen

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 12. Januar 2015 hat uns Ihre Anfrage um Vorprüfung des totalrevidierten Polizeireglementes der Gemeinde Binningen erreicht. Im Auftrag der Sicherheitsdirektion wird diese Aufgabe mit Blick auf die Reglements-genehmigung vom Rechtsdienst des Regierungsrates wahrgenommen, weshalb wir uns gerne dazu äussern (siehe § 5 der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente; SGS 140.25).

Bei der Vorprüfung kommunaler Reglementsbestimmungen im Hinblick auf eine spätere Genehmigung durch den Kanton handelt es sich um eine rechtliche Überprüfung der Vereinbarkeit der entworfenen Bestimmungen mit dem höherrangigen Recht (kantonales Recht und Bundesrecht). Reglementsbestimmungen, die solchem Recht widersprechen, können von der zuständigen kantonalen Behörde (hier der Sicherheitsdirektion) nicht genehmigt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Genehmigung der Sicherheitsdirektion nicht garantieren kann, dass alle Reglementsbestimmungen in einem Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat oder vor dem Kantonsgericht Bestand haben werden.

Aufgrund der rechtlichen Vorprüfung können wir Ihnen die Genehmigung des Reklamereglementes in der vorliegenden Fassung grundsätzlich in Aussicht stellen. Im Detail haben wir dazu folgende wenige Bemerkungen und Hinweise (bitte Gliederung und Abschnittsziffern des Reglementsentwurfes prüfen):



REGIERUNGSGEBÄUDE, RATHAUSSTRASSE 2
POSTFACH CH-4410 LIESTAL
TEL 061 552 57 38 FAX 061 552 69 45
SICHERHEITSDIREKTION

Zum Ingress

In den Ingress gehören grundsätzlich nur sogenannte kompetenzbegründende Bestimmungen, aus welchen die Zuständigkeit des Einwohnerrates für den Erlass von Reglementsbestimmungen hervorgeht. Formulierungsvorschlag: *Der Einwohnerrat Binningen erlässt gestützt auf § 115 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie gestützt auf § 19 Buchstabe b der Gemeindeordnung vom 23. August 1999 folgendes Polizeireglement:*

Zu § 13 Absatz 1 (Überhängende Äste)

Der Verweis auf §§ 81 ff. EG ZGB trifft nach der Revision des EG ZGB vom 16. November 2006 nicht mehr zu. Neu müsste sich der Hinweis auf § 134 EG ZGB (*Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze*) beziehen.

Zu § 19 Absätze 3 und 4 (Verhaltensgrundsätze)

Nach dem revidierten Polizeigesetz (PolG) sind die Gemeinden grundsätzlich für die Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig, währenddessen die Polizei Basel-Landschaft primär für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit zuständig ist (§ 3^{bis} PolG, § 42 Absatz 1 und § 44 GemG). Das Gesetz nimmt von den Zuständigkeiten her also eine Trennung zwischen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung vor im Wissen, dass dies in der Praxis nicht messerscharf auseinanderzuhalten sein wird. Dennoch bitten wir Sie, den Begriff der öffentlichen Sicherheit im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindepolizei konsequent aus dem Reglementsentwurf zu streichen.

Zu § 27 (Rechtsmittel)

Mit der Revision des Gemeindegesetzes, welche mit der Teilrevision des Polizeigesetzes einhergeht, und ebenfalls auf den 1. Januar 2015 getreten ist, wurde § 82 GemG und damit auch der Rechtsmittelweg geändert. Insofern gilt es die vorliegende Reglementsbestimmung entsprechend anzupassen. Wir empfehlen Ihnen, einen generellen Hinweis auf die entsprechenden Verfahrensbestimmungen des teilrevidierten Gemeindegesetzes vorzusehen. Formulierungsvorschlag: *Für die Anfechtbarkeit von Bussenverfügungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.*

Zu § 30 (Inkrafttreten)

Die Reglementsgenehmigung erfolgt durch die Sicherheitsdirektion (vormals Justiz-, Polizei- und Militärdirektion). Wir bitten Sie, am Reglementsende folgenden Passus einzufügen:

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Isaac Reber, Regierungsrat

Schlussbemerkungen:

Ordnungsbussen: Diesbezüglich findet sich in § 46a Absatz 3 GemG neu eine rechtliche Grundlage.

Platzverweis: Eine analoge Regelung zu § 26^{bis} PolG wäre denkbar, allerdings beschränkt auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen und Anregungen dienen zu können. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RECHTSDIENST DES
REGIERUNGSRATES



lic. iur. Daniel Roth
Stv. Leiter

Kopie an RR Isaac Reber